

Mittwoch, 30. Dezember 1953.

Verhandlungsprotokolle  
des Bundesrates.

Bundeskanzlei.                      Antrag vom 20. August 1953.

Die Bundeskanzlei hat am 20. August folgende Eingabe an den Bundesrat gerichtet:

"Seit einigen Jahren werden die Notizen in den Heften der Schriftführer des Bundesrates über dessen Verhandlungen ins Reine geschrieben. Mit dieser Reinschrift sind unseres Erachtens Nachteile verbunden, die die Vorteile überwiegen. Als Vorteil scheint uns einzig erwähnenswert die raschere Orientierungsmöglichkeit, die auch gewährleistet ist, wenn der betreffende Schriftführer abwesend und seine Handschrift schwer zu entziffern ist.

Folgende Nachteile stehen diesem Vorteil gegenüber:

1. Die Notizen, die nicht stenographisch aufgenommen werden, sind knapp und meist nur stichwortartig abgefasst. Sie werden von den einzelnen Votanten nicht überprüft. Man weiss also nicht, ob sich nicht Irrtümer und Missverständnisse einschleichen, ob man nicht Nebensächliches zu breit dargestellt hat und ob nicht Wesentliches zu kurz gekommen ist. Es kann deshalb einem Mitglied des Bundesrates wohl nicht zugemutet werden, sich später solche Texte als den von ihm eingenommenen Standpunkt entgegenhalten zu lassen. Beim Bestehen einer Reinschrift ist die Gefahr, dass dies doch versucht wird, grösser als bei blossen handschriftlichen Notizen.
2. Die Reinschrift muss von einer Daktylo erstellt werden. Damit werden die Verhandlungen des Bundesrates Leuten bekannt, die nichts davon zu wissen brauchen und für die dieses Wissen zur Belastung werden kann. Zudem gibt es ab und zu Daktylo, bei denen solche Geheimnisse nicht am besten aufgehoben sind. Wir haben versucht, diesen Mängeln durch folgende Massnahmen beizukommen:  
Einmal wurde die Reinschrift immer von der gleichen uns als zuverlässig bekannten Person besorgt. Dann wurde sie immer erst einige Zeit nach der betreffenden Bundesratssitzung erstellt. Aussenpolitische Debatten und die Verhandlungen über heikle Fragen wurden vom Schriftführer persönlich ins Reine geschrieben.
3. Das Bestehen einer Reinschrift neben den handschriftlichen Notizen in den Heften der Schriftführer bedeutet aber auch ein künftiges Risiko vom Standpunkt der Geheimhaltung aus. Sollte man gezwungen sein zu verhindern, dass ein Gegner des Landes oder des heutigen Regimes sich diese Aufzeichnungen verschaffen kann, dann ist dies mit schlecht leserlichen handschriftlichen Notizen in einem gewöhnlichen Heft leichter möglich als mit Reinschrift und Heft.



4. Das Erstellen der Reinschrift nimmt aber auch die Zeit der Schriftführer, die ihre Notizen besser formulieren müssen, stark in Anspruch. Das Protokoll wird nur sehr selten von Mitgliedern des Bundesrates verlangt, im Jahre vielleicht 3 - 4 Mal. Die für die Reinschrift aufgewendete Zeit steht somit in keinem Verhältnis zu ihrem Nutzen und könnte nutzbringender für andere Aufgaben verwendet werden.

Aus allen diesen Gründen stellen wir Ihnen folgende Anträge:

a) Die Schriftführer des Bundesrates machen ausschliesslich in ihren Heften persönliche Notizen über die Verhandlungen. Eine Reinschrift wird nicht erstellt. Die bisher erstellten Reinschriften sind zu vernichten.

b) Um die einzelnen Verhandlungsgegenstände in den Notizheften leichter zu finden, wird ein Verzeichnis der behandelten Geschäfte erstellt.

c) Wünscht ein Mitglied des Bundesrates Aufschluss über den Gang der Verhandlungen bei einem Geschäft, so gibt ihm der Schriftführer an Hand seiner Notizen mündlich oder schriftlich Aufschluss."

In den Beratungen wurden vor allem folgende Meinungen vertreten: Entweder völliger Verzicht auf die Notizen oder dann ein Protokoll, das genehmigt werden muss; nur Notizen aber ohne Reinschrift und Auskunfterteilung über die Notizen auf Verlangen, prüfen ob das bisherige System den gesetzlichen Vorschriften entspricht, Anpassung des Reglementes an die neuen Weisungen über die Protokollführung.

Darauf hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Der Bundeskanzler oder Vizekanzler wird bis auf weiteres ein auf den Notizen basierendes, auf das Notwendigste beschränktes Protokoll der Verhandlungen führen. Vor jeder Sitzung ist dieses Protokoll in Zirkulation zu setzen.
2. Das Justiz- und Polizeidepartement wird die Frage prüfen, ob die bisherige Form der Protokollierung der Beschlüsse den gesetzlichen Vorschriften entspricht und ob ein neues Reglement zu erlassen ist, das auch Regeln über die Führung des Verhandlungsprotokolles aufstellt.

Protokollauszug an alle Mitglieder des Bundesrates.

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

*F. Weber*